
S 10 AL 20/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 20/04
Datum	03.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Klager verlangt von der Beklagten die Meldung einer Zeit der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit bei der Rentenversicherung. Der Rechtsstreit betrifft die Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000.

Der im Jahre 0000 geborene Klager bezog bis zur Erschpfung seines Arbeitslosengeldanspruches am 00.00.0000 Arbeitslosengeld. In der Folgezeit wurde ihm ab dem 00.00.0000 eine Erwerbsunfhigkeitsrente auf Zeit bis zum 00.00.0000 bewilligt. Vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 bezog der Klager Arbeitslosenhilfe.

Mit Schreiben vom 00.00.0000 stellte die Beklagte dem Klager eine Bescheinigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit aus. In dieser Bescheinigung fhrte die Beklagte aus, dass der Klager fr die Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 und 00.00.0000 bis 00.00.0000 arbeitslos gemeldet gewesen sei und der Arbeitsvermittlung zur Verfgung gestanden habe.

Mit Schreiben vom 00.00.0000 wandte sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers an die Beklagte und machte geltend, dass auch die Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 als Anrechnungszeit anzuerkennen sei. Nach Erinnerung seines Mandanten sei ihm seinerzeit gesagt worden, er bräuche sich nicht mehr regelmäßig beim Arbeitsamt zu melden. Man habe ihm gegenüber gesagt, dass, wenn das Arbeitsamt etwas für ihn hätte, man sich bei ihm melden würde. Er sei nicht darüber belehrt worden, dass er sich auch weiterhin arbeitssuchend melden muss. Er sei daher davon ausgegangen, dass alles in Ordnung sei. Zumindest aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches sei die Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 als Anrechnungszeit anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 00.00.0000 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass eine Meldung an den Rententräger für die Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 nicht erfolgen könne, da der Kläger in diesem Zeitraum weder Leistungen vom Arbeitsamt bezogen habe noch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden habe. Die hierfür erforderliche dreimonatige Erneuerung der Meldung beim Arbeitsamt habe der Kläger nicht vorgenommen. Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch vom 00.00.0000 machten die Prozessbevollmächtigten geltend, dass der Kläger weder von seinem damaligen Arbeitsamtberater Herrn T noch in sonstiger Weise darüber belehrt worden sei, dass er sich nach dem Wegfall der Arbeitshilfe alle 3 Monate zu melden habe. Vielmehr sei dem Kläger, als er sich nach Auslaufen der Erwerbsunfähigkeitrente auf Zeit beim Arbeitsamt gemeldet habe, mitgeteilt worden, dass er sich in Zukunft nicht mehr zu melden brauche. Indem die Beklagte der ihr obliegenden Beratungspflicht nicht nachgekommen sei, bestände ein Anspruch auf Meldung der Anrechnungszeiten an den zuständigen Rententräger unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches.

Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 00.00.0000 als unbegründet zurück. Sie führte darin unter anderem aus, dass der vom Kläger benannte Mitarbeiter des Arbeitsamtes Herr T nicht mehr befragt werden konnte, da er zwischenzeitlich verstorben sei. Allerdings enthielten die Merkblätter für Arbeitslose, dessen Erhalt bzw. Kenntnisnahme des Inhaltes der Kläger mit Unterschrift wiederholt bestätigt habe, entsprechende konkrete Hinweise über die Notwendigkeit der Meldung im Abstand von zumindest 3 Monaten.

Hiergegen richtet sich die fristgerecht erhobene Klage vom 00.00.0000. Der Kläger macht geltend, dass er während des hier streitigen Zeitraumes arbeitssuchend gewesen sei. Eine Meldung beim Arbeitsamt habe er jedoch unterlassen, da er keine Kenntnis davon gehabt habe. Die Beklagte habe unterlassen, ihn entsprechend zu beraten. Aufgrund dieser Sachlage bestände zumindest aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ein entsprechender Anspruch auf Meldung der Anrechnungszeiten an den Rentenversicherungsträger.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 00.00.0000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 00.00.0000 zu verurteilen, die Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 dem Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeit zu melden.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Verwaltungsentscheidung für zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Leistungsakte der Beklagten (Stamm-Nr. 000000) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger ist durch den Bescheid der Beklagten vom 00.00.0000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 00.00.0000 nicht beschwert im Sinne des [§ 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beklagte hat zu Recht die Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 nicht als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit dem zuständigen Rentenversicherungsträger gemeldet, da die entsprechenden Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Nach [§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sind unter anderem Zeiten, in denen Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet waren und eine öffentlich rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben, Anrechnungszeiten. Der Tatbestand dieser Vorschrift ist jedoch bei dem Kläger nicht erfüllt. Die Voraussetzung der "Meldung als Arbeitssuchender" konkretisiert den Rechtsgrund dieser Anrechnungszeit. Er besteht darin, dass dem Versicherten für die Zeit, in der er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen des Arbeitsmarktes trotz Arbeitsfähigkeit und aktiver Arbeitsplatzsuche keine rentenversicherungsbeitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben kann, der Versicherungsschutz im Wege des sozialen Ausgleichs für derartige Zeiten in etwa in der bislang erworbenen Höhe durch beitragsfreie Anrechnungszeiten erhalten bleibt (vgl.